

**Satzung
über die Straßenreinigung
der Stadt Herborn
im Lahn-Dill-Kreis**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.10.1990 folgende Satzung, geändert durch Änderungssatzung vom 07.10.2010, über die Straßenreinigung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen -Straßen, Wege und Plätze nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Eigentümern und Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen und -abschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen, einschließlich Radwege und Standspuren
 - b) die Parkplätze
 - c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - d) Gehwege, auch solche, die einen Fahrverkehr zulassen
 - e) Überwege
 - f) Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rund- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, Treppen, Treppenwege, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie

räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterleger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen mit ihren Einläufen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden.

Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung von Laub, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art sowie auf Gehwegen von Gras und Unkraut. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem Unrat.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Für die sofortige Beseitigung des Straßenkehrichs sind die Verpflichteten (§ 3 Abs. 1 und 2) verantwortlich. Der Kehricht darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensenkkästen sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten (Kreuzungen). Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen. Im Falle des § 3 Abs. 5 ist bei nebeneinander gelegenen Grundstücken deren Gesamtlänge, bei hintereinander gelegenen Grundstücken die Frontlänge des an die Straße angrenzenden Grundstückes maßgebend.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch einen Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertage, und zwar
- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, daß die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalssumzügen u. ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten von Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß (Wasserzulauf) störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Satz 1 gilt auch für festgetretenen oder auftauenden Schnee. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegsseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegsseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee und Eis zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung des Achse der einmündenden Straße.

Mehrere Verpflichtete, deren Reinigungs- und Winterdienstverpflichtung sich auf einen selbständigen Gehweg erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zur Erfüllung verpflichtet.

Die Eigentümer und Besitzer der an den selbständigen Gehweg grenzenden Grundstücke sind im jährlichen Wechsel Winterdienstverpflichtete. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer und Besitzer mit der niedrigeren Hausnummer (Grundstücksbezeichnung), in Jahren mit ungerader Endziffer, die mit der höheren Hausnummer verpflichtet.

Gehweg in diesem Sinne sind alle ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht im Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.

Sofern an selbständige Gehwege Grundstücke angrenzen, die unterschiedlichen Straßen zugeordnet sind, entscheidet der Magistrat, welcher Eigentümer und Besitzer in welchen Jahren winterdienstverpflichtet ist.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen an und vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbar-

grundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen
- (4) Die Abflurrinnen und Straßenabläufe müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 1, 3 und 4) aus Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3) die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Diese gilt auch für "Rutschbahnen".
In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige mit geeignetem Streumaterial in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von mindestens 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, höchstens 2,0 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 Abs. 1 und 3 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 6 gilt entsprechend

IV. Schlußvorschriften

§ 12

Befreiung in besonderen Härtefällen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung (§ 4 a) der Straßen, Wege und Plätze können auf besonderen Antrag ganz oder teilweise erteilt werden, wenn die Durchführung der Reinigung auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls für den Verpflichteten eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) dem Verbot des § 5 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 die Reinigung unterläßt, sofern die Unterlassung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit geführt hat,
 - c) dem Verbot des § 6 Abs. 5 Satz 2 zuwiderhandelt,
 - d) dem Gebot des § 9 zuwiderhandelt, sofern dadurch eine Störung der Funktionsfähigkeit der dort bezeichneten Vorrichtungen eingetreten ist,
 - e) entgegen dem Gebot des § 10 Abs. 1 und 3 die Räumung unterläßt, sofern dadurch der Verkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt worden ist,
 - f) über das in §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 5 zugelassene Maß hinaus Schnee oder Eisstücke auf Verkehrsflächen ablagert, sofern dadurch der Verkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt worden ist,
 - g) entgegen dem Gebot des § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 seiner Streupflicht nicht genügt.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten werden nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 17.5.1988 (BGBl. I S. 606) (OwiG) geahndet. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist der Magistrat.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung außer Kraft.

Herborn, 6.12.1990

Magistrat der
Stadt Herborn

gez. Sonnhoff
Bürgermeister